

Carlos Vidal Prado  
Professor für Verfassungsrecht  
Universidad Nacional de Educación a Distancia (Nationale Fernuniversität, Madrid, Spanien).  
Catedrático de Derecho Constitucional. Facultad de Derecho UNED. Calle Obispo Trejo, 2. 28040  
Madrid (Spanien)  
Email: [cvidal@der.uned.es](mailto:cvidal@der.uned.es)

„STAATSBÜRGERLICHE BILDUNG UND ERZIEHUNG ZU DEMOKRATISCHEN WERTEN  
IN SPANIEN“

17 Seiten

# STAATSBÜRGERLICHE BILDUNG UND ERZIEHUNG ZU DEMOKRATISCHEN WERTEN IN SPANIEN <sup>1</sup>.

## 1 Politische Bildung in demokratischen Ländern und in internationalen Texten

Seit Jahren ist man in vielen Ländern besorgt über die Auswirkungen bestimmter sozialer Fragen auf die politische Teilhabe, die nationale Identität und die demokratische Staatsbürgerschaft, die aus verschiedenen Gründen untergraben und/oder geschwächt werden.<sup>2</sup> Vor allem unter den jüngeren Menschen wächst die Unzufriedenheit mit den Institutionen und dem politischen Leben. Eines der Instrumente, die zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser sozialen Probleme eingesetzt werden, ist die staatsbürgerliche Bildung und Werteerziehung. So gab es zwar seit jeher zu diesen Themen Inhalte im Unterricht. Intensiver behandelt wurden diese allerdings in Frankreich seit 1999 durch die „staatsbürgerliche, rechtliche und soziale Bildung“, im Vereinigten Königreich seit 2002 durch die „Education for citizenship“ und in Deutschland – einem Land, dem die politische Bildung seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen ist<sup>3</sup> – durch das Programm „Demokratie lernen und leben“<sup>4</sup> sowie durch das Fach *Politik*, das seit geraumer Zeit auf allen Bildungsebenen unterrichtet wird.<sup>5</sup>

Neben dem Ziel, zur Lösung dieser sozialen Probleme beizutragen, wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen internationaler Gremien, wie den Vereinten Nationen und dem Europarat (Empfehlung (2002)12 des Ministerkomitees des Europarats), die Einführung eines spezifischen Fachs in die Lehrpläne gefördert, das sich mit der Erziehung zur Staatsbürgerschaft und der Werteerziehung sowie mit der Europäischen Union selbst befasst. Die Europäische Union schlägt seit Jahren die Aufnahme von entsprechenden Inhalten - sogar als eigenes Fach – in die Lehrpläne vor, um auf diese Weise eine verantwortungsvolle Staatsbürgerschaft in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern. Dies dient als Mittel, um sozialen Zusammenhalt und eine gemeinsame europäischen Identität zu erreichen. Ein Ziel der Bildungssysteme muss es sein, sicherzustellen, dass das Erlernen demokratischer Werte und politischer Partizipation in der Schulgemeinschaft gefördert

---

<sup>1</sup> Diese Arbeit ist Teil des vom Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Universitäten finanzierten Forschungsprojekts RTI2018-096103-B-100 „Die Verfassung lehren. Erziehung in Demokratie“ (*Enseñar la Constitución. Educar en Democracia*), das im Rahmen der F+E+I-Ausschreibung „Forschungsherausforderungen“ für 2018 genehmigt wurde.

<sup>2</sup> *Arbués Radigales, E.; Repáraz Abaitua, Ch. und Naval Durán, C., Los alumnos y la educación para la ciudadanía. Primeros resultados*, *Revista española de pedagogía*, LXX, n. 253, 2012, ss. 417-439. *Stoker, G., Why Politics Matters: Making Democracy Work*, Palgrave, Basingstoke, 2. Aufl. 2016. *Crick, B., Politics as a Form of Rule: Politics, Citizenship and Democracy*, in: Leftwich A. (Hrsg.) *What is Politics? The Activity and Its Study*, Cambridge, Polity, 2004, ss. 67-85.

<sup>3</sup> *Overwien, B., Educación cívica en Alemania: desarrollo y aspectos de la discusión actual*, Instituto Colombo-Alemán para la Paz (CAPAZ), Bogotá, 2019. Verfügbar unter: <https://www.uni-kassel.de/forschung/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=1589&token=c739411bf14e5954d20133f136353418dc4d9a4d>

<sup>4</sup> Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und die Minister der 13 beteiligten *Bundesländer* förderten ein Pilotprojekt „Demokratie lernen & leben“ für Schulen, das fünf Jahre lang (2002-2007) lief. Rund 200 Schulen in den 13 beteiligten Bundesländern nahmen daran teil. Die Programmdokumente sind weiterhin hier verfügbar: <http://www.blk-demokratie.de/>

<sup>5</sup> *Elósegui Itxaso, M., La legislación vigente sobre la asignatura de Educación Política en las escuelas alemanas*, *Revista de Estudios Políticos*, n. 154, 2011, ss. 71-109.

wird, um die Menschen auf eine aktive Bürgerschaft vorzubereiten.<sup>6</sup> Daher analysiert die Kommission seit Jahren regelmäßig, wie die Bildungspolitik der verschiedenen Länder eine verantwortungsvolle Bürgerschaft durch ihre Schulsysteme fördert.<sup>7</sup>

Es besteht zwar ein hohes Maß an Übereinstimmung bezüglich der Einführung dieser Ausrichtung der Bildung, aber keine Einigkeit darüber, wie dies geschehen soll. Sowohl die Einführung eines bestimmten Fachs als auch die Einführung von fächerübergreifenden Inhalten in verschiedenen Fächern hat Vor- und Nachteile.<sup>8</sup>

Es scheint klar zu sein, dass die grundlegenden Inhalte der staatsbürgerlichen Bildung der jeweiligen Verfassung zu entnehmen sind. Nehmen wir beispielsweise die spanische Verfassung von 1978 (im Folgenden SpVerf), so sollten wir uns mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Werten befassen, auf denen das gesellschaftliche Zusammenleben beruhen sollte, wie sie in Artikel 1.1, Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischer Pluralismus, in Artikel 14, Gleichheit aller vor dem Gesetz und Ablehnung jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geburt, Rasse, Geschlecht, Religion, Meinung oder anderer persönlicher oder sozialer Bedingungen oder Umstände, sowie in den Grundrechten und -freiheiten in Titel I der Verfassung enthalten sind.

Welche Inhalte können auf der Grundlage der Verfassung gelehrt werden und wie spezifisch sollten diese sein? Es bietet sich zwar an, zur Beantwortung dieser Frage, einige internationale und europäische Vertragstexte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu berücksichtigen. Allerdings gibt es Fragen, die umstrittener sind, beispielsweise wie mit der Vermittlung von Rechten zu verfahren ist, die ihre Grundlage weder im Völker- oder Europarecht noch in der Verfassung selbst finden? Dies betrifft in dezentralisierten Staaten Aspekte, die in den Verfassungen der föderalen Staaten oder in den Autonomiestatuten enthalten sind. Es geht aber nicht nur um die Inhalte der Landesverfassungen oder der Autonomiestatuten, sondern auch um andere Inhalte, die sich nicht unmittelbar aus der Verfassung oder den genannten Gesetzestexten ergeben. Zum Beispiel einige nicht zwingende Texte auf internationaler Ebene (Softlaw), die für die Staaten nicht verbindlich sind.

---

<sup>6</sup>Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Bürger/innen für Europa“ für den Zeitraum 2007-2013 zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft {SEK(2005) 442} /\* KOM/2005/0116 endg. - COD 2005/0041 \*/ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005PC0116&from=ES>

<sup>7</sup> Europäische Kommission/EACEA/Eurydice, 2017. *Bürgererziehung an den Schulen in Europa* – 2017. Eurydice-Bericht. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6b50c5b0-d651-11e7-a506-01aa75ed71a1>

<sup>8</sup> McCowan, T., *Rethinking Citizenship Education: a Curriculum for Participatory Democracy*, Continuum, London, 2009.

## **2 Staatsbürgerliche Bildung und Erziehung zu demokratischen Werten im konstitutionellen Spanien**

Hinsichtlich der Verpflichtung des Staates, alle Bürger zu bürgerlichen Werten und Tugenden zu erziehen, die den sozialen Zusammenhalt begünstigen, ist in Spanien Artikel 27 Absatz 2 SpVerf zu berücksichtigen<sup>9</sup>, der, wie in Art. 10 Absatz 2 SpVerfG festgelegt, „in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen zu denselben Themen“ auszulegen ist. Bedeutet dies, dass es eine verfassungsrechtliche Bildungsideologie gibt und dass diese sogar eine gewisse „Indoktrination“ in verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Werten rechtfertigen würde? Einige Bereiche der Rechtsdoktrin haben dies verteidigt. Andere Sektoren haben jedoch bestritten, dass dies bedeuten würde, den vorläufigen Inhalt des Rechts auf Bildung zum Nachteil seiner Freiheitsdimension in den Vordergrund zu stellen.<sup>10</sup>

Die Rechtsdoktrin ist sich einig, dass Art. 27 Absatz 2 SpVerf als „Leitprinzip“ oder „Leitregel“ unseres Bildungssystems dargestellt wird, als eine Art „teleologische Klausel“. So sagt Cámara Villar, dass dieses Gebot „der maximale Ausdruck des Grundkonsenses über die Bildung“ ist, den die Verfassung definiert, „indem sie ihr einen Gegenstand (eine vollständige Ausbildung gemäß offener Inhalte) sowie einen Zweck (die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit) zuweist, Ziele in Übereinstimmung damit sowie mit ihrer institutionellen Rolle in einem demokratischen Staat (Achtung seiner Prinzipien, Grundrechte und -freiheiten und somit die positive Ausrichtung der Stärkung der Bildung als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele; die positive Ausrichtung auf die Stärkung der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, die Erziehung zur freien und verantwortungsbewussten Teilhabe, die Förderung von Toleranz, Frieden und weltanschaulichem, religiösem und politischem Pluralismus) bestimmt und die Grenzen (die gleiche Achtung der vorgenannten Grundsätze, die die Verfassungsordnung als Ganzes bestimmen)“ zieht.<sup>11</sup>

### **2.1 Das im Jahr 2006 eingeführte Fach „Erziehung zur Staatsbürgerschaft“ (*Educación para la ciudadanía*)**

---

<sup>9</sup> Art. 27 Absatz 2 lautet: „Ziel der Erziehung ist die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit unter Achtung der demokratischen Grundsätze des Zusammenlebens sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten.“

<sup>10</sup> Zu diesem Thema möchte ich auf mein Buch *El derecho a la educación en España. Bases constitucionales para el acuerdo y cuestiones controvertidas [Das Recht auf Bildung in Spanien. Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Abkommen und kontroverse Fragen]* verweisen, in dessen Kapitel V ich diese Fragen analysiere (Vidal Prado, C., Marcial Pons, Madrid, 2017).

<sup>11</sup> Cámara Villar, G., Sobre el concepto y los fines de la educación en la Constitución Española, in: *Introducción a los derechos fundamentales: X Jornadas de Estudio, Ministerio de Justicia, Madrid, 1989, Bd. III, ss. 2168-2171; Constitución y Educación (Los derechos y libertades del ámbito educativo a los veinte años de vigencia de la Constitución Española de 1978)*, in: *La experiencia constitucional, 1978-2000, CEPC, 2000, Madrid, ss. 217 und 272.*

Mit dem von der Regierung Zapatero 2006 verabschiedeten Organgesetz über das Bildungswesen (*Ley Orgánica de Educación*, LOE) wurde ein neues Pflichtfach (Erziehung zur Staatsbürgerschaft, *Educación para la ciudadanía*) eingeführt, das die Schüler in den drei Jahren der Sekundarstufe und in der Oberstufe belegen müssen. Der Inhalt des Fachs wurde nicht ausdrücklich festgelegt, obwohl allgemein gesagt wurde, dass „das Ziel darin besteht, allen Schülern einen Raum zum Nachdenken, zur Analyse und zum Studium der grundlegenden Merkmale und der Funktionsweise eines demokratischen Systems, der in der spanischen Verfassung und in den universellen Menschenrechtsverträgen und -erklärungen verankerten Grundsätze und Rechte sowie der gemeinsamen Werte, die das Substrat der demokratischen Staatsbürgerschaft in einem globalen Kontext bilden, zu bieten“.

Als die Erlasse, die diese Inhalte sowohl auf staatlicher als auch auf autonomer Gemeinschaftsebene ausführten, veröffentlicht wurden, begann die Kontroverse. Unter dem Vorwand „der Erziehung zu guten Bürgern“, enthielten diese Durchführungsverordnungen eine Reihe von Inhalten, die für viele mit dem in Art. 27 Absatz 3 SpVerf<sup>12</sup> anerkannten Recht der Eltern kollidierten, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder selbst zu wählen. Diese Inhalte bezogen sich beispielsweise auf Themen wie Wahrheit und Relativismus, die Person, Ethik, Sexualität, Frauen (und in diesem Zusammenhang die Gender-Ideologie), den Wert der Religion und die Kirchen (einschließlich der katholischen Kirche).

Der Staatsrat (*Consejo de Estado*) hatte bereits in seinen Stellungnahmen zu den königlichen Erlassen, durch welche die LOE-Verordnungen ausgeführt wurden, mehrere Hinweise gegeben, in denen der Mindestinhalt der verschiedenen Fächer festgelegt wurde.<sup>13</sup>

Bei der Frage, welche Aspekte das Fach enthalten kann, um den Zweck der Erziehung der Bürger zu erfüllen, ohne die Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität zu verletzen, unterschied der Staatsrat zwischen dem, was verfassungsrechtlich zulässig ist, und dem, was verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist. So vertrat das beratende Gremium die Auffassung, dass es nicht zulässig sei, „Werte zu verbreiten, die nicht in der Verfassung selbst verankert sind oder die eine unabdingbare Voraussetzung oder Folge der verfassungsmäßigen Ordnung sind“. Alles, was nicht „unabdingbare Folge“ der verfassungsmäßigen Ordnung oder der „in der Verfassung selbst verankerten Werte“ ist,

---

<sup>12</sup> Artikel 27 Absatz 3 SpVerf lautet: „Die öffentlichen Gewalten gewährleisten den Eltern das Recht auf die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder, die mit ihren eigenen Überzeugungen übereinstimmt.“

<sup>13</sup> Stellungnahmen (*Dictámenes*) 2234/2006, 23.11.2006, und 2521/2006, 21.12.2006.

auch wenn es verfassungsrechtlich zulässig ist (d. h. aufgrund des in Art. 1 Absatz 1 SpVerf anerkannten Wertes des politischen Pluralismus zur Verfügung der zuständigen staatlichen Stellen steht), muss außerhalb der Inhalte bleiben, die im Bildungsbereich normativ festgelegt sind, um das Ziel der Erziehung der Bürger zu erreichen.<sup>14</sup>

Sicher ist, dass angesichts der Zustimmung zu den staatlichen und regionalen Erlassen, die den Inhalt des Fachs festlegten, eine bürgerliche Widerstandsbewegung gegen das Fach entstand, die sich darauf berief, den Besuch dieses Fachs aus Gewissensgründen verweigern zu können. Die spanische Verfassung lässt eine Verweigerung aus Gewissensgründen nur in Bezug auf die Wehrpflicht ausdrücklich zu. Das Verfassungsgericht hat jedoch eingeräumt, dass die Verweigerung aus Gewissensgründen in die Sphäre der Weltanschauungsfreiheit einbezogen werden kann. Die öffentliche Debatte, sowohl in den Medien als auch im juristischen Bereich, war sehr intensiv.

Die Kritiker begannen, sich an die Verwaltungsbehörden zu wenden. Als man ihnen die Möglichkeit verweigerte, Einspruch zu erheben, riefen sie die ordentlichen Gerichte an. Die Zahl der Einsprüche überstieg 50.000. Die Reihe der Urteile (Dutzende, ja Hunderte) war endlos. Einige hielten den Einspruch aufrecht und bestätigten das Recht der Eltern, zu verlangen, dass ihre Kinder das Fach nicht belegen müssen. Andere räumten die Möglichkeit eines Einspruchs ein, lehnten ihn aber in diesem Fall mit der Begründung ab, dass der Inhalt des Fachs keinen Eingriff in die Sphäre der weltanschaulichen Freiheit darstelle. Andere lehnten bereits die Möglichkeit der Geltendmachung eines Einspruchs ab. Einige dieser Urteile erreichten den Obersten Gerichtshof, der mit seinen Urteilen die Lehre vereinheitlichte, indem er die Möglichkeit eines Widerspruchs verneinte, aber andere Optionen offenließ. Obwohl einige Gerichte die mögliche Verfassungswidrigkeit einiger dieser Erlasse mit der Begründung in Betracht zogen, dass diese unter anderem die verfassungsrechtlich geschützte weltanschauliche Freiheit und die Freiheit der Eltern, über die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, nicht respektierten, wurde die Angelegenheit nicht vor das Verfassungsgericht gebracht.

## **2.2 Die Rechtsprechungsdoktrin des Obersten Gerichtshofs (*Tribunal Supremo*) zur staatsbürgerlichen Erziehung**

Man kann sagen, dass der Oberste Gerichtshof die Argumente, die der Staatsrat in den Urteilen vom 11. Februar 2009 über die Verweigerung der staatsbürgerlichen Erziehung aus Gewissensgründen

---

<sup>14</sup> Nuevo López, P., Derechos fundamentales e ideario educativo constitucional, *Revista de Derecho Político*, 89, 2014, s. 219.

vorgebracht hat<sup>15</sup>, in einer Doktrin übernimmt und erweitert, die er anschließend bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt hat.

Für den Obersten Gerichtshof ergibt sich aus der Verfassung, dass die Bildung „ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung“ des Pluralismus in der Gesellschaft ist, da sie „den Schülern die Realität dieser Vielfalt von Vorstellungen des individuellen und kollektiven Lebens vermittelt und sie über ihre Bedeutung aufklärt, damit sie die Transzendenz dieser Vielfalt zu schätzen und vor allem zu respektieren lernen“. Ebenso darf gemäß Art. 10 SpVerf die Erziehungstätigkeit die Vermittlung der moralischen Werte, die den Grundrechten zugrunde liegen oder eine wesentliche Folge davon sind, nicht außer Acht lassen.

Es besteht ein notwendiger „Zusammenhang zwischen Bildung und Demokratie“, da die Demokratie „nicht nur ein formaler Mechanismus zur Konstituierung der öffentlichen Gewalt ist, sondern auch ein System von Prinzipien und Werten“. Aus der Beziehung zwischen Bildung und Demokratie (die nicht nur ein formaler Mechanismus für die Konstituierung der öffentlichen Gewalt, sondern auch ein System von Grundsätzen und Werten ist) leitet der Gerichtshof ab, dass die öffentliche Intervention im Bildungswesen (sowohl in staatlichen als auch in nichtstaatlichen Einrichtungen) „nicht nur (1) darauf abzielt, die Vermittlung von Kenntnissen über den institutionellen Rahmen des Staates zu gewährleisten, sondern auch (2) die Unterweisung oder Information über die für das ordnungsgemäße Funktionieren des demokratischen Systems erforderlichen Werte zu vermitteln“.

Es gibt jedoch verschiedene Arten von Werten, sodass sogar argumentiert wurde, dass bestimmte Werteerziehung aus dem Entscheidungsbereich des Staates ausgeschlossen werden sollte. Díez-Picazo betont die Herausforderung, vor der der Bildungsprozess steht, der zwei komplementäre Ziele verfolgt: einerseits die Ermöglichung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (ein Ziel individueller Natur, abgeleitet aus Art. 27 Absatz 2 SpVerf, im Verhältnis zu Art. 10 Absatz 1 SpVerf) und andererseits aber auch die Gewährleistung des demokratischen Zusammenlebens (ein Ziel kollektiver Natur, das dem ersteren untergeordnet wäre). Sowohl aus dem in Art. 1 SpVerf proklamierten Pluralismus als auch aus dem Recht der Eltern, die moralische und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu wählen (Art. 27 Absatz 3), lässt sich nach Ansicht dieses Autors ableiten, dass der Verfassungsgeber die Erziehung zu moralischen Werten der Zuständigkeit der staatlichen Behörden entzogen hat.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Urteile des Obersten Gerichtshofs (STS) 340/2009, 341/2009 y 342/2009, vom 11.02.2009.

<sup>16</sup> Díez-Picazo, L. M<sup>a</sup>, Sistema de derechos fundamentales, 3. Aufl., Civitas, Madrid, 2008, ss. 495-498.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist es in Bezug auf die „Werte, die das moralische Substrat der Verfassungsordnung bilden und in verbindlichen Rechtsnormen verankert sind“, nicht nur „verfassungsrechtlich zulässig, sie zu vermitteln“, sondern gerade „im Sinne der Förderung ihrer Einhaltung“ auch geboten. In Bezug auf den Pluralismus (unter Berücksichtigung der „wichtigsten kulturellen, moralischen oder ideologischen Auffassungen, die über diesen gemeinsamen ethischen Raum hinaus in jedem historischen Moment innerhalb der Gesellschaft existieren können“) sollte sich das pädagogische Handeln hingegen darauf beschränken, die Schüler zu informieren und ihnen „die Notwendigkeit zu vermitteln, andere Auffassungen als die eigenen zu respektieren, auch wenn sie diese nicht teilen“.

Im letztgenannten Fall muss von den Behörden Neutralität verlangt werden, damit die Informationen „in streng objektiver Weise mit dem alleinigen Ziel übermittelt werden, über den in der Gesellschaft tatsächlich bestehenden Pluralismus in Bezug auf bestimmte kontroverse Themen zu belehren oder zu informieren“. Wenn es hingegen um die Werte geht, die der verfassungsmäßigen demokratischen Ordnung zugrunde liegen, kann das Handeln des Staates so weit gehen, dass er „Gefühle und Haltungen fördert, die ihre praktische Erfahrung begünstigen“.

### **3 Die Rolle des Staates: Neutralität oder Indoktrination?**

Einige Lehrmeinungen, die mit dieser Argumentation des Obersten Gerichtshofs übereinstimmen, behaupten, dass das Recht auf Bildung „in moralischer Hinsicht nicht neutral ist und positiv auf die Imprägnierung des Lernenden mit bestimmten Werten, die eine bürgerlich-demokratische Moral aufweisen, ausgerichtet sein muss“, woraus sich die axiologische Neutralität des Staates ableiten würde. Dies führe unweigerlich zu einer Art „Indoktrination“, die nach Ansicht von Aláez zulässig sei, wenn sie sich im Rahmen der „demokratischen Werte des Pluralismus, der Freiheit und der Gleichheit“ bewege, welche „die Mindestwerte darstellen, die im demokratischen gesellschaftlichen Zusammenleben zu beachten sind“. Dies seien die notwendigen Mittel zur Verwirklichung der Menschenwürde, da den Schülern so die Achtung vor ihrer eigenen Würde und der Würde der anderen bewusst gemacht werde.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Aláez Corral, B., Ideario educativo constitucional y respeto a las convicciones morales de los padres: a propósito de las sentencias del Tribunal Supremo sobre “Educación para la ciudadanía”, *El Cronista del Estado Social y Democrático de Derecho*, n. 5, 2009, ss. 24-33.



Die verfassungsmäßige Bildungsideologie würde also bedeuten, dass die Behörden verpflichtet werden könnten, ein Bildungsangebot bereitzustellen, durch das nicht nur Wissen auf freie und pluralistische Weise vermittelt wird, sondern auch eine bürgerlich-moralische Erziehung des Einzelnen im Rahmen demokratischer Werte. Diese Ideologie würde sowohl als Regel als auch als Grundsatz gelten. Sie würde in der Regel diejenigen Bildungsmaßnahmen ohne verfassungsrechtlichen Schutz lassen, die eine „Abweichung von den verfassungsmäßigen Zielen, denen die Bildung entsprechen soll“, bedeuten, und sie würde als Grundsatz einen Auftrag zur inhaltlichen Optimierung des Art. 27 Absatz 2 SpVerf beinhalten, was dazu führen würde, die verfassungsmäßige Bildungsideologie zur inneren Grenze aller Bildungsrechte zu machen.

Diese weite Auffassung der so genannten verfassungsmäßigen Bildungsideologie, die sogar Indoktrination zulässt, ist jedoch nicht mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs oder mit der Auffassung eines großen Teils der Lehre vereinbar, die eine eingeschränkte oder minimale Auffassung von Ideologie befürwortet, da sie sonst die Neutralität in Frage stellen würde. Wenn man davon ausgeht, dass die Verfassung den Inhalt dieser Erziehungsideologie und der entsprechenden staatsbürgerlichen Erziehung so offen lässt, würde man es dem Gesetzgeber überlassen, den Inhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen und sich im Konfliktfall an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu halten, das sich als Kanon für die Beurteilung von Erziehungsinhalten aufstellen würde.<sup>18</sup>

Es ginge also nicht mehr darum, zu lehren, was Gegenstand des verfassungsrechtlichen Konsenses ist, sondern darum, Inhalte juristischer oder rechtswissenschaftlicher Art zu vermitteln, deren Grenzen unklar sind. Dieser These liegt der Gedanke zugrunde, dass die Bürger zu demokratischen Werten erzogen werden sollten, um neue Demokraten zu „erschaffen“, wozu der Staat als höchste Autorität in Bildungsfragen befugt wäre, was die Indoktrination („Indoktrinierung zur Freiheit“) rechtfertigt<sup>19</sup>, auch wenn dies das Problem aufwirft, eine indoktrinierende Erziehung mit der in der Verfassung proklamierten Erziehung zur Freiheit vereinbar zu machen.

Aus den Äußerungen des Staatsrats, des Obersten Gerichtshofs und eines breiten Spektrums der Rechtsprechungsdoktrin geht jedoch hervor, dass die Intensität und der Inhalt der Erziehung, die auf

---

<sup>18</sup> Aláez Corral, B., El ideario educativo constitucional como límite a las libertades educativas, *Revista Europea de Derechos Fundamentales*, 17, 2011, ss. 106 ff.; im Gegenteil dazu, *Nuevo López, P.*, (Anm. 14), ss. 224 ff.

<sup>19</sup> Álvarez Álvarez, L., La redefinición democrática del modelo educativo como objeto prestacional del derecho a la educación, in: Cascajo, J.L., Terol, M., Domínguez Vila, A., Navarro, V. (Hrsg.), *Derechos sociales y principios rectores*, Tirant lo Blanch, Valencia, 2012, ss. 447-464.

der Grundlage des in der Verfassung definierten Ziels und Zwecks der Bildung erforderlich ist, in einem begrenzteren Rahmen zu sehen ist. Der Ausgangspunkt ist vielmehr, die Eltern - und nicht den Staat - als die letzte Autorität im Bereich der Bildung zu betrachten, was die von ihnen gewählte Erziehung für ihre Kinder betrifft.

Im Übrigen dürfen wir nicht vergessen, dass Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Absatz 2, in dem es heißt, dass die Erziehung die volle Entfaltung der Persönlichkeit zum Ziel hat, einen Absatz 3 enthält, der den Eltern den Vorrang bei der Erziehung ihrer Kinder einräumt. Aus diesem Vorrang folgt, dass die Behörden den Willen und die Freiheit der Eltern respektieren müssen, ja, dass sie die Möglichkeit der Wahl erleichtern müssen. Daher wird zwar die „sozialisierende“ Funktion des Bildungssystems hervorgehoben, doch es wird eingeräumt, dass nicht alles von diesem verlangt werden kann: Werte und Grundsätze werden nicht nur in diesem Bereich, sondern vor allem im familiären Umfeld vermittelt.<sup>20</sup>

#### **4 Was sollte die staatsbürgerliche Bildung beinhalten?**

Kurz gesagt, im Lichte der Rechtsprechung und eines Großteils der Rechtsprechungsdoktrin sollte die staatsbürgerliche Erziehung höchstens in der objektiven Vermittlung von Wissen bestehen, um das zu lehren, was eine unverzichtbare Folge der Verfassung ist. Der Oberste Gerichtshof geht sogar so weit zu sagen, dass es zulässig ist, Gefühle und Haltungen zu fördern, die die praktische Erfahrung jener verfassungsmäßigen Werte begünstigen, die über den erforderlichen Mindestinhalt hinausgehen. Dies jedoch "mit Neutralität und ohne Indoktrination".

So argumentiert Fernández-Miranda, dass das Fach „Erziehung zur Staatsbürgerschaft“, um verfassungsgemäß zu sein, „verfassungsmäßig garantierte ethische Inhalte“ enthalten könnte, d.h. „jene Werte und Prinzipien, deren Tragweite sich friedlich aus der doktrinären oder rechtswissenschaftlichen Auslegung ableiten lässt.“ Allerdings müsse sie - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs – „alle jene Fragen vermeiden, die in einer offenen Verfassung nie darüber hinausgehen werden, legitime Partei-Optionen, Möglichkeiten des demokratischen Gesetzgebers zu sein, die aber, da sie mit der gleichen verfassungsrechtlichen Legitimität bekämpft oder abgelehnt werden können, der Staat nicht als ethische Optionen der obligatorischen Übertragung auferlegen könnte.“<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> *Meix Cereceda, P.*, El derecho a la educación en el sistema internacional y europeo, Tirant lo Blanch, Valencia, 2014, ss. 34-35.

<sup>21</sup> *Fernández-Miranda Campoamor, A.*, Educación para la Ciudadanía. Una perspectiva constitucional, in: López Castillo, A. (Hrsg.), Educación en valores. Ideología y religión en la escuela pública, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid, 2007, ss. 152-153.

Ähnlich ist die Position von Solozábal, der erklärt, dass sich staatliche Interventionen im Bildungsbereich, die auf die Legitimierung des demokratischen Staates selbst und seiner Verfassungsordnung abzielen, „ausschließlich auf die institutionellen Erscheinungsformen der Demokratie und die ideologischen oder sozialen Voraussetzungen, die sie ermöglichen“, beziehen sollten.<sup>22</sup>

Zu fragen ist aber, wie diese Bestimmungen in die Praxis umgesetzt und konkretisiert werden können. Generell kann niemand etwas dagegen haben, dass die Erziehung zu den Grundrechten und zu den Grundprinzipien des Zusammenlebens gefördert wird. Doch inwieweit sollten die Inhalte in die Lehrpläne aufgenommen werden, und sollte die Einhaltung aller Inhalte der Verfassung gefördert werden? Sollen im Hinblick auf die zu beachtenden Rechte nur solche berücksichtigt werden, die sich aus der Verfassung selbst ergeben oder auch diejenigen des einfachen Rechts? Soll die Verfassung und ihr gesamter Inhalt unkritisch gelehrt werden?

In der Zeit, in der das Fach Erziehung zur Staatsbürgerschaft existierte, stellten sich die Inhalte, die in diesem Fach gemäß den Anhängen der königlichen Erlasse, welche das Organgesetz über das Bildungswesen (LOE) ausführten, zu vermitteln waren, als problematisch dar. Ebenso verhielt es sich mit den Inhalten einiger Lehrbücher, welche die Schulen teils für den Unterricht in diesem Fach heranzogen. Sowohl die Anhänge der königlichen Erlasse als auch die Schulbücher ließen erkennen, dass die danach zu unterrichtenden Inhalte sich nicht in den Rahmen dessen einordnen lassen, was der Oberste Gerichtshof in der oben genannten Rechtsprechung als „Vermittlung von Kenntnissen über den institutionellen Rahmen des Staates“ oder die Bereitstellung von „Unterricht oder Informationen über die für das ordnungsgemäße Funktionieren des demokratischen Systems erforderlichen Werte“ definiert.<sup>23</sup> Und vor allem könnte man die zu lehrenden Inhalte so verstehen, dass sie einen gewissen indoktrinierenden Charakter haben, wie einige ordentliche Gerichte sowohl in der Rechtsentwicklung als auch in den Handbüchern selbst bejahten<sup>24</sup>, obwohl der Oberste Gerichtshof diesen Charakter später verneinte.

## **5 Die Grenzen der Inhalte von politischer Bildung und Erziehung im Rahmen demokratischer Werte**

---

<sup>22</sup> Solozábal Echavarría, J. J., La enseñanza de valores, entre la libertad ideológica y el derecho a la educación, in López Castillo, A. (Hrsg.), (Anm. 21), s. 146.

<sup>23</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs (STS) 342/2009, vom 11.02.2009, Rechtsgrundlage n. 4.

<sup>24</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs 2143/2010, vom 21.04.10 und 7975/2012, vom 12.11.2012.

Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines spezifischen Fachs für politische Bildung eine Entscheidung ist, die in den Ermessensspielraum des Gesetzgebers fällt: Es kann entschieden werden, ob es in den *Lehrplan* aufgenommen wird oder nicht, je nachdem, ob es angemessener ist, der Thematik ein eigenes Fach zu widmen oder im Gegenteil, die Inhalte übergreifend in die verschiedenen Fächer, die den *Lehrplan* bilden, aufzunehmen. Beide Optionen sind verfassungsrechtlich zulässig.

Von diesem Punkt an scheint nicht mehr die Indoktrination gerechtfertigt zu sein, sondern die positive Förderung bestimmter verfassungsmäßiger Werte. Da einer dieser demokratischen Werte der Pluralismus ist, müssen ideologische, religiöse oder persönliche Überzeugungen respektiert werden (mit Ausnahme derer, die logischerweise die öffentliche Ordnung verletzen können, wie gewalttätige oder fremdenfeindliche Einstellungen, die durchaus Kritik und Vorwürfe verdienen). Wenn es also ein bestimmtes Thema gibt, ist es Aufgabe der Bildungsbehörden, der Schulen und letztlich der Lehrer, dafür zu sorgen, dass dieser Pluralismus respektiert wird und es nicht zu einer Indoktrination kommt. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wäre es an der Zeit, dass die Gerichte eingreifen, um zu überwachen, dass alle Rechte und Interessen der am Bildungsprozess beteiligten Personen gewahrt werden.

Die Verfassung, insbesondere Art. 27 SpVerf, verlangt ein einheitliches und kohärentes Verständnis, und unter diesem Gesichtspunkt scheint keiner der Absätze dieses Artikels wichtiger zu sein als die anderen. Es trifft durchaus zu, dass einige Bestimmungen als notwendige Instrumente verstanden werden können, um andere zu garantieren und wirksam zu machen, aber wenn wir die Intensität einiger gegenüber anderen überbetonen, werden wir das verfassungsmäßige Gleichgewicht verletzen. Deshalb halte ich es für zweifelhaft, ob man von einer „Bildungsideologie“ der Verfassung zumindest in dem Sinne sprechen kann, in dem einige sie bejaht haben.<sup>25</sup> Was es gibt, ist die Abgrenzung von Ziel und Zweck der Bildung, einer Bildung, die in Freiheit gegeben und empfangen werden muss, in einem Kontext, der dazu dienen muss, den Pluralismus zu fördern, ohne dass es jemals Aufgabe des Staates ist, anderen bestimmte Doktrinen aufzuzwingen.

Es geht nicht so sehr um die weltanschauliche Neutralität des Staates als vielmehr um die Achtung des Pluralismus. Daher können unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen im Bildungswesen

---

<sup>25</sup> In diesem Sinne auch *Esteve Pardo, J.*, Paradojas de la discriminación en materia educativa. A propósito de la Sentencia del Tribunal Supremo Federal Alemán de 30 de enero de 2013 sobre el modelo de educación diferenciada, *El cronista del Estado social y democrático de Derecho*, 37, 2012, ss. 4-12, insbesondere Fußnote 11 auf S. 11.

zugelassen werden, sofern sie die verfassungsmäßigen Grundsätze und Werte, insbesondere die in Art. 27 SpVerf, vor allem in dessen Absatz 2 enthaltenen, respektieren. Aus diesem Grund hat sich das Verfassungsgericht bei der Analyse und Auslegung des genannten Artikels stets dafür entschieden, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Freiheiten der verschiedenen Träger zu suchen, indem es die jeweiligen Umstände abwägt, ohne dass es zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung eines dieser Rechte zum Nachteil der anderen kommt. Wenn dieses Gleichgewicht gestört ist, entstehen Konflikte.

Sowohl aus dem pluralistischen Gesellschaftsmodell, das die Verfassung in Art. 1 SpVerf<sup>26</sup> entwirft, als auch aus dem in Art. 27 Absatz 3 SpVerf anerkannten Recht lässt sich ableiten, dass eine der Entscheidungen der verfassungsgebenden Versammlung darin bestand, die Erziehung zu moralischen Werten aus der Zuständigkeit der staatlichen Behörden auszuschließen.<sup>27</sup> Sobald irgendeine Art von Werteerziehung, einschließlich verfassungsrechtlicher Werte, angesprochen wird, betreten wir ein kompliziertes Gebiet, das zu Konflikten führen kann. Nicht so sehr wegen der Existenz des Themas der staatsbürgerlichen Erziehung an sich, das völlig legitim und angemessen ist, sondern wegen des spezifischen Inhalts, der dafür vorgesehen ist. Eltern könnten argumentieren, dass die Ausgestaltung dieses Themas gegen die Bestimmungen der Verfassung verstößt.

Mit anderen Worten: Es steht außer Frage, dass die verfassungsmäßigen Werte und die in der Verfassung und in den von Spanien unterzeichneten internationalen Verträgen anerkannten Grundrechte und -freiheiten durch den Unterricht vermittelt werden können und müssen (mit oder ohne spezifisches Fach für politische Bildung), aber wenn wir weiter gehen, laufen wir Gefahr, in den durch Art. 27 Absatz 3 SpVerf geschützten Bereich einzudringen. Obwohl man von einer zentralen Bedeutung des Artikels 27 Absatz 2 SpVerf sprechen kann, da er den Gegenstand der Erziehung festlegt, geben seine Bestimmungen den öffentlichen Behörden keine unbegrenzten Befugnisse. Eine der Grenzen, an die er stößt, ist das Recht der Eltern, die moralische und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu wählen. Art. 27 Absatz 2 und 3 SpVerf müssen daher bei der Durchführung spezifischer Maßnahmen im Bereich der Bildung, die sich auf staatsbürgerliche und moralische Werte beziehen, gegeneinander abgewogen werden.

---

<sup>26</sup> Art. 1 SpVerf lautet: „Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung.“

<sup>27</sup> Díez-Picazo, L. M<sup>a</sup>, (Anm. 16), ss. 495-498.

Der Oberste Gerichtshof hat dies in den oben genannten Urteilen zum Thema Erziehung zur Staatsbürgerschaft selbst ausgeführt:<sup>28</sup> „Der zweite und der dritte Absatz von Art. 27 SpVerf begrenzen sich gegenseitig: Sicherlich kann der Staat seine erzieherischen Befugnisse nicht so weit ausdehnen, dass er in das Recht der Eltern eingreift, über die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden; aber gleichzeitig können die Eltern das letztgenannte Recht auch nicht so weit ausdehnen, dass es die Pflicht des Staates untergräbt, eine Erziehung zu gewährleisten, „die die demokratischen Grundsätze des Zusammenlebens und die Grundrechte und -freiheiten respektiert.“ Der Gerichtshof räumt ein, dass es schwierig sein kann, ein Gleichgewicht zu finden.

Es ist also eine Frage des Inhalts und seiner Grenzen. Die Inhalte, die sich direkt aus der Verfassung und den internationalen Verträgen ergeben, stehen nicht zur Diskussion. Allerdings muss bedacht werden, dass ein Teil des Inhalts dieses Themas von den Autonomen Gemeinschaften festgelegt wird, sodass auch die „neuen Rechte“, die in den Autonomiestatuten der Autonomen Gemeinschaften enthalten sind, in den Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung eingeführt wurden. In diesem Bereich haben einige gesetzliche Regelungen zu Rechten und Freiheiten Elemente erhalten, die über die Bestimmungen der Verfassung hinausgehen und als Meinungsäußerungen verstanden werden können, ohne dass sie eine bestimmte ideologische Ausrichtung haben (zum Beispiel einige Abschnitte des Titels I des Autonomiestatuts für Katalonien, das durch das Organgesetz 6/2006 vom 19. Juli verabschiedet wurde, oder des Titels I des Autonomiestatuts für Andalusien, das durch das Organgesetz 2/2007 vom 19. März verabschiedet wurde). In Artikel 34 des andalusischen Autonomiestatuts ist beispielsweise von der Achtung der „Genderidentität“ die Rede, obwohl dies ein umstrittener Begriff ist, da viele Bürger immer noch der Meinung sind, dass man von Geschlecht und nicht von Gender sprechen sollte. All dies ist auf unterschiedliche Vorstellungen vom Menschen zurückzuführen. Artikel Art. 37 Absatz 2 desselben Statuts, der die Bekämpfung von Sexismus und Homophobie als Leitprinzipien der öffentlichen Politik zählt, kann ebenfalls problematisch sein. Was mit Sexismus oder Homophobie gemeint ist, kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen, zum Beispiel bei der Entwicklung von Lehrinhalten, und kann konfliktreich sein. Zudem verschärft sich das Problem weiter, wenn wir die Lehrplaninhalte des Fachs, die ebenfalls auf autonomer Ebene festgelegt wurden, oder einige der Lehrbücher analysieren.<sup>29</sup> Die in einzelnen Lehrbüchern gewählte

---

<sup>28</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs (STS) 342/2009, vom 11.02.2009, Rechtsgrundlage n. 9.

<sup>29</sup> In diesem Sinne ist die Position des Obersten Gerichtshofs in einigen Urteilen, die die Urteile des Oberlandesgerichts Andalusien über den spezifischen Inhalt einiger Schulbücher korrigieren, die das letztgenannte Gericht als indoktrinierend angesehen hatte, fragwürdig. Diese Rechtsprechung scheint nicht mit den ursprünglichen Urteilen des Obersten Gerichtshofs übereinzustimmen. Meines Erachtens ist die Analyse, die das Oberlandesgericht Andalusien in seinem Urteil vom 15. Oktober 2010 (Berufung 268/2009) über den Inhalt eines bestimmten Fachhandbuchs durchgeführt hat, recht detailliert und streng, aber der Oberste Gerichtshof hat diesen

Art und Weise der Darstellung von sexueller Vielfalt, der Unterscheidung von sex und gender sowie der verschiedenen Familientypen, die in der spanischen Gesellschaft existieren, könnte als indoktrinierend angesehen werden.<sup>30</sup>

Der Oberste Gerichtshof hatte bereits in der oben genannten Rechtsprechung vor diesem Problem gewarnt<sup>31</sup>: „...die Tatsache, dass das Fach „Erziehung zur Staatsbürgerschaft“ im Einklang mit dem Gesetz steht und dass die gesetzliche Pflicht, es zu belegen, Geltung hat, ermächtigt die Bildungsbehörden - und auch die Schulen oder einzelne Lehrer - nicht dazu, bestimmte Standpunkte zu moralischen Fragen, die in der spanischen Gesellschaft umstritten sind, auch nur indirekt aufzuzwingen oder zu vermitteln. Dies ist eine Folge des Pluralismus, der als übergeordneter Wert unserer Rechtsordnung verankert ist, und der Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität, die dem Staat jegliche Form der Bekehrung untersagt. Die Fächer, die der Staat in seiner unveräußerlichen Funktion der Bildungsplanung als Pflichtfächer einstuft, dürfen kein Vorwand sein, um zu versuchen, die Schüler von Ideen und Lehren zu überzeugen, die - unabhängig davon, ob sie besser oder schlechter argumentiert werden - Positionen zu Problemen widerspiegeln, über die es in der spanischen Gesellschaft keinen allgemeinen moralischen Konsens gibt. In einer demokratischen Gesellschaft sollten es nicht die Bildungsbehörden sein - weder die Schulen noch die einzelnen Lehrer -, die sich als Schiedsrichter in strittigen moralischen Fragen aufspielen. Diese gehören in den Bereich der freien Debatte in der Zivilgesellschaft, wo es keine vertikale Lehrer-Schüler-Beziehung gibt, und natürlich in den Bereich des individuellen Gewissens. All dies bedeutet, dass bei der Behandlung derartiger Probleme im Unterricht der staatsbürgerlichen Erziehung - oder gegebenenfalls in jedem anderen Fach - die größte Objektivität und die unsichtigste Distanz erforderlich sind“.

Wenn der Inhalt eines Unterrichtsfachs zur politischen Bildung (oder jedes anderen Fachs, das sich mit solchen Grundsätzen und Werten befasst) die oben genannte Grenze überschreiten würde (z. B. durch die Einbeziehung bestimmter Rechte, Grundsätze und Werte, die in den Autonomiestatuten enthalten sind, oder durch die Festlegung von Inhalten in den Vorschriften des Regelungsrahmens, die kontroverse moralische oder ideologische Fragen betreffen), könnte man argumentieren, dass dies eine Aufgabe der Neutralität oder vielmehr der von den Behörden geforderten Achtung des

---

indoktrinierenden Charakter bei der Entscheidung über die gegen das Urteil des Regionalgerichts eingelegten Berufungen (STS 7975/2012, 12. November) verneint.

<sup>30</sup> In diesen Urteilen (Anm. 29) wurde die Frage behandelt, ob die jeweiligen Kapitel eines Lehrbuchs, die sich mit diesen Themen beschäftigen, als indoktrinierend anzusehen sind. Das Oberlandesgericht Andalusien (Tribunal Superior de Justicia de Andalucía) hat dies angenommen, der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) aber letztlich verneint. Die Argumentation des Gerichtshofes in Andalusien zielt darauf ab, dass die Inhalte zu links dargestellt seien und traditionellen Vorstellungen von Familie etc. ablehnend gegenüberstünden, sodass die weltanschauliche Neutralität des Staates missachtet werde.

<sup>31</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs (STS) 342/2009, vom 11.02.2009, Rechtsgrundlage n. 10.

Pluralismus bedeuten würde<sup>32</sup> und in Konflikt mit der in Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung anerkannten Freiheit und dem Recht der Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder selbst zu wählen, geraten könnte.

## **6 Die aktuelle Lage**

Das Organgesetz 8/2013 vom 9. Dezember 2013 zur Verbesserung der Bildungsqualität (LOMCE) änderte das LOE in Bezug auf die politische Bildung und entschied sich, wie in Abschnitt XIV der Begründung erläutert, dafür, „die politische und verfassungsmäßige Bildung in alle Fächer der Grundbildung zu integrieren, damit der Erwerb sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenzen in die alltägliche Dynamik der Lehr- und Lernprozesse einbezogen wird und so durch ein gemeinsames Vorgehen deren Übertragbarkeit und Leitcharakter gestärkt wird“. Die Vermittlung dieser Inhalte wurde also bereichsübergreifend angegangen und nicht durch die Aufnahme einer Reihe von Fächern in den obligatorischen Lehrplan, obwohl einige Autonome Gemeinschaften im Rahmen des von den Verordnungen eingeräumten Handlungsspielraums das Thema eingeführt haben.

Diese Änderung war nicht unumstritten, wie das LOMCE im Allgemeinen. Während der gesamten Jahre, in denen das Gesetz in Kraft war, wurde sowohl in der akademischen als auch in der politischen Sphäre die Diskussion über die Bedeutung dessen, was einige als konstitutionelle Bildungsideologie bezeichnen, über die Festlegung der spezifischen Inhalte, die die auf konstitutionellen Grundsätzen und Werten basierende staatsbürgerliche Bildung haben sollte, sowie über die Art und Weise, wie diese in der Bildung durch die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines spezifischen Fachs in den Lehrplan vermittelt werden sollten, fortgesetzt. Einige Autonome Gemeinschaften haben beschlossen, ein bestimmtes Thema innerhalb der Fächer, die das Gesetz den Landesregierungen zur freien Gestaltung vorbehält, beizubehalten. So haben beispielsweise Andalusien und Extremadura in ihren Gebieten ein Fach der so genannten "freien Gestaltung durch die Autonomen Gemeinschaften"<sup>33</sup> beibehalten, das denselben Namen trägt wie das im vorherigen Gesetz vorgesehene: „Erziehung zur Staatsbürgerschaft“.

Mit der vollständigen Aufhebung des LOMCE und der Verabschiedung des kürzlich verabschiedeten Organgesetzes 3/2020 vom 29. Dezember 2020, das das Organgesetz 2/2006 vom 3. Mai 2006

---

<sup>32</sup> *Nuevo López, P.*, La constitución educativa del pluralismo. Una aproximación desde la teoría de los derechos fundamentales, Netbiblo-UNED, A Coruña, 2009, ss. 136 ff.

<sup>33</sup> Die LOMCE hat drei Blöcke von Fächern in den Lehrplänen für die Primarstufe, die obligatorische Sekundarstufe und das Abitur festgelegt (Art. 6 bis, Abschnitt 1): Kernfächer, spezifische Fächer und Fächer zur freien Gestaltung durch die Autonomen Gemeinschaften. Letzteres könnte von jeder Autonomen Gemeinschaft festgelegt werden.



(LOMLOE) abändert, wurde der Ansatz des LOMCE erneut radikal geändert, indem ein spezifisches Fach „Erziehung zu staatsbürgerlichen und ethischen Werten“ sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe eingeführt wurde. In der Grundschulbildung (Art. 18 Absatz 3) ist der Bereich der Erziehung zu staatsbürgerlichen und ethischen Werten enthalten, und es heißt: „Dieser Bereich umfasst Inhalte, die sich auf die spanische Verfassung, die Kenntnis und Achtung der Menschen- und Kinderrechte, die Erziehung zu nachhaltiger Entwicklung und Weltbürgertum, die Gleichstellung von Männern und Frauen, den Wert der Achtung der Vielfalt und den sozialen Wert der Steuern, die Förderung eines kritischen Geistes und einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beziehen“. Für die Sekundarstufe heißt es in Artikel 25 Absatz 7: „In einem bestimmten Jahr der Stufe müssen alle Schüler das Fach ‚Erziehung zu staatsbürgerlichen und ethischen Werten‘ belegen. Dieses Fach, in dem der ethischen Reflexion besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, umfasst Inhalte, die sich auf die Kenntnis und die Achtung der Menschen- und Kinderrechte, die in der spanischen Verfassung verankerten Rechte, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und die globale Bürgerschaft, die Gleichheit von Frauen und Männern, den Wert der Achtung der Vielfalt und die soziale Rolle der Steuern und der Steuergerechtigkeit, die Förderung eines kritischen Geistes und einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beziehen“.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags werden die Lehrplanverordnungen ausgearbeitet, die für die Spezifizierung und Entwicklung der Inhalte dieses neuen Fachs „Erziehung zu staatsbürgerlichen und ethischen Werten“ verantwortlich sein werden. Im folgenden Abschnitt werden wir versuchen, die wichtigsten Ideen zusammenzufassen, die bei der Festlegung des Lehrplans für dieses Fach berücksichtigt werden sollten.

## **7 Schlussfolgerungen und Vorschläge**

In Anbetracht dessen, was in diesem Text dargelegt wurde, werden wir nun skizzieren, welche Hauptlinien die curricularen Entwicklungen durchdringen könnten oder sollten, die im Bereich der Erziehung zu staatsbürgerlichen und ethischen Werten durchgeführt werden sollen. Zu diesem Zweck werden wir einige der Ziele aufzeigen, die meiner Meinung nach der Unterricht über die Verfassung und die Verfassungsgrundsätze sowie die Erziehung zu staatsbürgerlichen und demokratischen Werten im Allgemeinen haben sollte:

- a) Förderung der Entwicklung einer freien und integren Person durch die Stärkung des Selbstwertgefühls, der persönlichen Würde, der Freiheit und der Verantwortung;
- b) die Heranbildung künftiger Bürger mit eigenen Kriterien, die respektvoll, partizipativ und solidarisch sind, die ihre Rechte kennen, ihre Pflichten wahrnehmen und staatsbürgerliche

Gewohnheiten entwickeln, damit sie ihre Staatsbürgerschaft wirksam und verantwortungsvoll ausüben können.

c) das Zusammenleben in einer pluralistischen und globalisierten Gesellschaft zu lernen, in der die Staatsbürgerschaft neben den zivilen, politischen und sozialen Aspekten, die in den vorangegangenen historischen Etappen integriert wurden, als Bezugspunkt die Universalität der Menschenrechte umfasst, die zwar die Unterschiede anerkennen, aber den sozialen Zusammenhalt anstreben.

d) Förderung des Bewusstseins der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gemeinschaft, die sich durch Einheit in der Vielfalt und Respekt vor dem Pluralismus der Ideologien und sozialen Gruppen auszeichnet.

e) Entwicklung eines Konzepts der Weltbürgerschaft, auf dessen Grundlage ein persönliches und soziales Engagement für den Schutz, die Förderung und die Verteidigung der Menschenrechte entsteht, das ein ethisches Verhalten im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Gleichwertigkeit in allen Bereichen ermöglicht, in denen der Einzelne lebt, teilnimmt und sich entwickelt.

Als die europäischen Institutionen die Aufnahme dieses Fachs in den Lehrplan empfahlen, war eines der zu erreichenden Ziele auch die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Identität. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, darüber nachzudenken, ob die politische Bildung zur Förderung einer nationalen Identität oder verschiedener Identitäten innerhalb eines Staates eingesetzt werden sollte, und ob es mit der europäischen Identität vereinbar ist, dieses Bewusstsein für die nationale Identität zu fördern oder zu erreichen.

Schließlich muss die Erziehung zur Demokratie die Loyalität gegenüber dem verfassungsmäßigen Rahmen und damit einen bürgerlichen Patriotismus (oder, wenn Sie so wollen, einen Verfassungspatriotismus) umfassen. Dies ist mit der Vernunft und der Kultivierung der Reflexionsfähigkeit, dem Bemühen um Wissen und der Kompetenz, die es ermöglicht, angemessene politische Urteile zu fällen, vereinbar. Es muss von einem Wert wie der Toleranz begleitet sein, mit einem Sinn für Gegenseitigkeit sowie einem Sinn für Gerechtigkeit, der uns für die edelsten Anliegen oder das Schicksal der am meisten Benachteiligten (Solidarität) verpflichtet.

Carlos Vidal Prado. Catedrático de Derecho Constitucional. Facultad de Derecho UNED. Calle Obispo Trejo, 2. 28040 Madrid (Spanien). Email: [cvidal@der.uned.es](mailto:cvidal@der.uned.es)